Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 2

Artikel: Beziehungen zwischen Staaten
Autor: Schmid, Arthur
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-333106

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

»Neutralitätsbericht« vom 23. Mai 1919 — mitten in politisch unruhiger und wirtschaftlich sorgenschwerer Zeit — folgendes ausgeführt:

»Es ist unser Wunsch und unser Bestreben, den Abbau zu beschleunigen, wo und soweit immer die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse es gestattet. Aber nicht alle unter dem Zwange der außerordentlichen Verhältnisse entstandenen Rechtsnormen werden wieder verschwinden. Es wird sich als unumgänglich erweisen, einzelne der zur Bekämpfung schwerer Uebelstände erlassenen Vorschriften in mehr oder weniger veränderter Gestalt durch BG. oder BR. in die ordentliche Gesetzgebung überzuführen und zu dauernden Institutionen auszubauen.«

Wenn der Bundesrat noch heute diesen Wunsch und dieses Bestreben hat, so kann er die neue, klare, verfassungsmäßige Regelung des Notrechtes der Dringlichkeitsbeschlüsse[6] nur begrüßen — und mit ihm jeder, dem es Ernst ist mit der Sorge um Verfassungstreue und Demokratie, d. h. um die Grundlage der Existenz des Landes.

---

[6] Der ganze Artikel 89 erhält also bei Annahme der Initiative folgende klare Fassung:

Art. 89. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden in jedem der beiden Räte als dringlich erklärt und damit dem Referendum entzogen werden; sie treten spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft.

Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind, sollen ebenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Beziehungen zwischen Staaten

Von Dr. Arthur Schmid.

I.

Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Staaten spielen für ihre Existenz eine entscheidende Rolle. Dabei müssen wir unterscheiden, ob wir es mit selbständigen Staaten zu tun haben oder mit Vasallenstaaten. Bei Vasallenstaaten sind die Beziehungen zu dem Staat, dem sie botmäßig sind, zum voraus gegeben. Sie müssen die Politik und die Wünsche dieses Staates in mehr oder weniger weitgehendem Maße erfüllen. Sie können nicht selbständig handeln. Sie sind also, streng genommen, keine Staaten, sondern von anderen Staaten abhängige Staatsgebilde. Es kommt vor, daß man solche Vasallenstaaten als Schein-Staaten errichtet, die man auch nachher restlos beherrscht und die nichts mehr und nichts weniger als Unter-

tanenländer sind. Denken wir etwa an den von den Japanern gegründeten Staat Mandschukuo.

Anders ist es, wenn selbständige Staaten aus freiem Willen sich miteinander verbünden. Auch hier besteht eine mehr oder weniger gleichgerichtete Außenpolitik, aber die einzelnen Staaten können das Bündnis lösen. Natürlich kann das zu Unannehmlichkeiten, wenn nicht zu schweren Feindschaften führen.

Es gibt Staaten, die sich befleißigen, aus Grundsatz jede Bündnispolitik abzulehnen und die sich für neutral erklären. Zu ihnen gehört die Schweiz, die seit Jahrhunderten eine (allerdings bisweilen unterbrochene) Neutralitätspolitik betreibt.

Die einzige Sorge dieser neutralen Staaten ist darauf gerichtet, in keine fremden Händel verwickelt zu werden, ihren Besitzstand und ihre Unabhängigkeit zu wahren und mit ihren Nachbarn in Frieden zu leben. Daß für kleine Staaten die Neutralitätspolitik in der Regel richtig ist, wird niemand bestreiten. Trotzdem ist in Zeiten, wo schwere und große Auseinandersetzungen an der Tagesordnung sind und wo ein kleiner Staat von einem Nachbarn angefallen wird, die Neutralitätspolitik auf die Dauer nicht möglich. Ein neutraler Staat ist dann gezwungen, sich mit jenen, die ihm helfen, zu verbünden, wenn es auch nur geschieht bis zu jenem Zeitpunkt, wo er seine Neutralitätspolitik wieder fortsetzen kann.

II.

Die Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten sind nicht rein politischer Art. Im Gegenteil, sie sind heute vor allem wirtschaftlicher Natur. Wir wollen aber im folgenden über die Beziehungen zwischen den Staaten nicht im Detail schreiben, sondern wir wollen versuchen, das Wesentliche über diese Beziehungen im allgemeinen zu sagen.

Man unterscheidet zwischen »guten« und »schlechten« Beziehungen. Es gibt Menschen, die reden von »freundschaftlichen« Beziehungen zu einem andern Land, auch wenn sie darunter nur die normalen und guten Beziehungen verstehen. Vor nicht langer Zeit hat Benito Mussolini in einer Rede in Palermo die Beziehungen zur Schweiz als »mehr als freundschaftlich« bezeichnet. Dieser Ausdruck ist zweideutig und mißverständlich. Er kann bedeuten, daß Italien der Schweiz das größte Wohlwollen entgegenbringt und unter allen Umständen für ihre Erhaltung und Neutralität eintritt. Er kann aber auch bedeuten, daß die für die Außenpolitik Verantwortlichen in unserem Lande sich den italienischen Wünschen gegenüber sehr willfährig zeigen. Wir wollen aber in diesem Zusammenhang diese Frage nicht weiter verfolgen.

Für gute Beziehungen zwischen zwei Staaten sind verschiedene Voraussetzungen maßgebend. Eine Voraussetzung aber ist unerläßlich: Jeder Staat muß die Verfassung und die Innenpolitik des andern Staates respektieren. Er hat keine Werturteile über die Organisation des andern Staates, dessen Verfassung und dessen Gesetze abzugeben, sondern er hat diese Verfassung und diese Gesetze einfach als Tatsachen zu nehmen, die im andern Lande gelten. Es ist vollständig

überflüssig, nein, sogar schädlich, offiziell die Verhältnisse des andern Landes zu rühmen oder zu kritisieren. Das hat mit den Beziehungen an sich nichts zu tun. Wenn man die Verhältnisse im Nachbarlande rühmt, dann können das nichtssagende und unwahre Schmeicheleien sein, genau so, wie sie der ehrlichen Ueberzeugung des Betreffenden, der sie macht, entsprechen können. Aber für den Staat und die Beziehungen zum andern Staat haben solche Ausführungen nichts zu bedeuten.

Aus dieser ersten und wichtigsten Voraussetzung geht hervor, daß eine Einmischung in die internen Verhältnisse des andern Staates und seine Angelegenheiten unter keinen Umständen stattfinden darf. Eine solche Einmischung würde bedeuten, daß man die Selbständigkeit des andern Staates nicht mehr respektiert, daß man einen bestimmten Einfluß auf die innere Gestaltung des andern Staates ausüben will. Der Versuch einer solchen Einmischung müßte zu einer Verschlechterung der Beziehungen führen; unter Umständen sogar zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

Jeder Staat hat im Ausland legitime Interessen zu vertreten. Zu ihnen gehört in erster Linie der Schutz der eigenen Staatsangehörigen. Man kann es nicht zulassen, daß diese Staatsangehörigen einem Sonderregime unterstellt werden oder daß man gegen einzelne ungehörig vorgeht; daß man ihre Rechte, die aus Niederlassungsverträgen oder aus Handelsverträgen resultieren, antastet. Aber man kann nicht verlangen, daß der im Auslande wohnende Bürger des eigenen Staates andere Rechte im Auslande hat, als man sie den Angehörigen des betreffenden Staates bei uns gewährt. Das Prinzip der gegenseitig gleichen Behandlung ist eine Voraussetzung für gute Beziehungen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Staat 170 Millionen oder 70 Millionen oder nur 3 Millionen Einwohner hat.

Das Prinzip der Gleichberechtigung resultiert aus der Souveränität der Staaten. Aus dieser Gleichberechtigung resultiert natürlich auch das Prinzip der gleichen Behandlung. Ein Staat, der es zuläßt, daß in einem andern Staat seine Angehörigen viel schlechter behandelt werden, als er die Angehörigen des betreffenden Staates auf seinem eigenen Gebiete behandelt, hat bereits etwas von seiner Souveränität preisgegeben. Er ist auf Grund seiner Schwäche nicht mehr in der Lage, seine Angehörigen zu schützen, oder hat, um dem Ausland zu gefallen, seine Pflichten vernachlässigt. In beiden Fällen wird man den betreffenden Staat nicht vollwertig einschätzen können.

Das hat Konsequenzen. Einmal wird sich der Staat, der das Prinzip der Gleichbehandlung verletzt, noch weitere Uebergriffe gestatten, und zum andern werden sich auch andere Staaten mehr erlauben. Es heißt also hier: »Principiis obsta!« (Wehret den Anfängen!)

III.

Die Schweiz ist ein kleines Land. Sie war aber jahrzehnte- und jahrhundertelang im Ausland geachtet. Zu gewissen Zeiten wurde ihr diese Achtung zuteil, weil sie ein militärisch außerordentlich starker

Staat war und weil sie sich nichts gefallen ließ. Zu andern Zeiten hat man die Schweiz im Ausland deshalb geachtet, weil sie an ihren demokratischen Rechten und Grundsätzen, auch wenn sie von großen Staaten angetastet wurden, nicht rütteln ließ. Das gilt vor allem für die Zeit seit den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts, aber auch für den Beginn des 20. Jahrhunderts. Im Weltkrieg hat die Schweiz ihre Selbständigkeit und Neutralität militärisch und politisch verteidigt.

Die Schweiz ist durch diese Haltung in ihrem Bestand konsolidiert worden. Wir verdanken es vor allem jenen Männern, die in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts den neuen Staat schufen, daß dies so ist. Als vor dem Sonderbundskrieg Staatsmänner gewisser Kantone mit dem Ausland Sonderbeziehungen unterhielten und Sonderabmachungen trafen und sogar versuchten, die Intervention des Auslandes in der blutigen Auseinandersetzung des Sonderbundskrieges von 1847 zu veranlassen, zeigten jene Staatsmänner, die die neue Schweiz schufen, keine Furcht vor dem Ausland. Trotz drohenden Interventionen ordneten sie die Verhältnisse in unserem Lande selbst. Sie zeigten Mut und Haltung. Das war für die Schweiz von großem Nutzen.

Aber auch die gleiche Haltung nahm man großen Staaten, wie Preußen und Deutschland gegenüber ein. Denken wir nur an den Neuenburger Handel der fünfziger Jahre und an den Wohlgemuth-Handel unter dem Sozialistengesetz.

Die Preßfreiheit wurde verteidigt und man ließ nicht einen Deut von unsern Rechten abmarkten, denn man wußte, daß diese Rechte unsere Existenz bedeuten. Man wußte, daß man den Anfängen wehren muß. Man wußte, daß, wenn man einmal nachgibt, die Forderungen des Auslandes anspruchsvoller werden und daß man nachher schwerer hat, unsere Rechte zu verteidigen. Denken wir nur daran, wie ein katholischkonservativer Bundesrat im Silvestrelli-Handel sich mutvoll zeigte und wie die Verletzung der Preßfreiheit mit der Abberufung Silvestrellis durch die italienische Regierung endete. Dabei handelte es sich damals um ein Anarchistenblatt, das dem italienischen Gesandten Silvestrelli Anlaß zu nicht erlaubten Forderungen unserem Staate gegenüber gegeben hatte. Aber man schaute nicht darauf, ob es ein Anarchistenblatt oder ein freisinniges oder ein katholisch-konservatives Blatt war, sondern man schaute auf die Sache und verteidigte sie. Das waren glanzvolle Zeiten schweizerischer Außenpolitik.

Leider ist es heute nicht mehr so. Heute, wo es viel notwendiger wäre, daß man die Haltung einnehmen würde wie früher. Denn heute stellen faschistische Staaten ganz andere Ansinnen, als es je früher der Fall war. Denken wir nur an die »Beschwerde« des deutschen Gesandten wegen der Rede des spanischen Ministerpräsidenten Negrin.

Leider hat der Bundesrat unter der Führung Mottas im Jahre 1934 einen ersten entscheidenden Fehler gemacht, indem er eine Presseverordnung erließ, unter Mißachtung der bestehenden Gesetze, die

einen besonderen Schutz für ausländische Diktatoren vorsieht. Wenn der Bundesrat damals unter dem Druck des Auslandes gehandelt hat, dann war das eine erste Kapitulation. Wenn er aus eigener Machtvollkommenheit, aber unter dem Einfluß seiner Angst und seiner Willfährigkeit gewissen Gesandten gegenüber handelte, dann war das äußerst bedenklich.

Wir brauchen nämlich heute Männer, die den Grundsatz, daß wir in unserem Lande unsere Verhältnisse ganz allein und nur im Interesse unseres Staates und unseres Volks und der Demokratie ordnen und regeln, mit Stolz und mit Hingabe verteidigen. Das braucht nicht durch große Reden und schwülstige Redensarten zu geschehen, sondern das geschieht durch die Tat, durch die schlichte und einfache, aber klare Feststellung, daß das Gebiet der Preßfreiheit eine Angelegenheit der Schweiz ist und daß, so wenig wir von Staates wegen Wünsche für die Wiederherstellung der Preßfreiheit in Deutschland oder Rußland äußern, irgendein Staat sich in die inneren Angelegenheiten unseres Landes einmischen darf.

Eine solche Haltung würde Eindruck machen. Wir wissen, daß es heute Staaten gibt, wie Deutschland, in denen alle Volksrechte und Volksfreiheiten und alle Persönlichkeitsrechte tot sind, in denen der Ausländer nicht für seine demokratische Gesinnung eintreten und bestimmte Bücher und Zeitungen aus der Heimat nicht kommen lassen darf. Das sind furchtbare Eingriffe in das persönliche Leben von Angehörigen unseres Landes, und man müßte sie mit Vergeltungsmaßnahmen beantworten. Man müßte dafür sorgen, daß gleiches Recht (oder sagen wir gleiches Unrecht) für die Angehörigen des betreffenden Staates bei uns Geltung haben würde. Aber wenn man nicht so weit gehen will, sondern wenn man erklärt, in der Schweiz gelten für alle die gleichen Freiheiten und Rechte, auch für die armen Angehörigen eines Staates, der heute die Diktatur hat, dann muß man zum mindesten alle Einmischungen, die für unsern Staat eine Gefahr sind, und alle Propaganda, die unserer Demokratie schadet, unterbinden und auch bestimmte Schriften verbieten. Wir wissen, daß das Dritte Reich durch seine Parteiorganisation im Ausland noch viel weiter geht. Es ist klar, daß sich das kein Staat gefallen lassen kann. Die Schweiz hat nach der Ermordung Gustloffs einen kleinen Schritt zu ihrer Selbstverteidigung tun müssen, indem sie jenes Amt, das Gustloff inne hatte, nicht mehr zuließ. Aber es kommt nicht auf den Namen an, sondern auf die Tatsachen, und in dieser Richtung gäbe es außerordentlich viel, was heute geändert werden müßte.

Daß Gesandtschaften und Konsulate nicht Zentralen ausländischer Propaganda zur Unterhöhlung der eigenen Staatseinrichtungen sein dürfen, ist ganz selbstverständlich. Mit der Begründung, daß die Sowjetgesandtschaft im Jahre 1918 dies praktizierte, hat man sie ausgewiesen. Der Beweis, ob die »Arbeit« jener Sowjetgesandtschaft auch nur im entferntesten so weit ging wie die »Arbeit« der Nazi, ist noch lange nicht erbracht worden.

Für einen neutralen Staat ist es wichtig, daß er dem Ausland

gegenüber gleiches Recht zur Anwendung bringt. Wenn man erklärt, daß die Schweiz die Eroberung Abessiniens durch Italien anerkennen mußte, um ihre normalen Beziehungen mit dem nun unter italienischer Herrschaft stehenden Abessinien wieder aufnehmen zu können, dann kann man diese Stellungnahme zu der tatsächlichen Eroberung Abessiniens durch Italien nur billigen, wenn in andern Fällen gleich gehandelt wird. Das haben Bundesrat Motta und mit ihm der Bundesrat Sowjetrußland gegenüber nicht getan.

Normale Beziehungen unterhält ein Staat zu einem andern, wenn sich keine Zwischenfälle ereignen. Wie leicht durch faschistische Staaten Zwischenfälle geschaffen werden können, beweist die Tatsache, daß vor einigen Wochen Portugal seine Beziehungen zur Tschechoslowakei abbrach, nur deshalb, weil eine tschechoslowakische Waffenfabrik bestimmte Maschinengewehre nicht lieferte. Wenn das Schule machen sollte, dann könnte für jedes Handelsgeschäft, das nicht zustande kommt, der Abbruch der diplomatischen Beziehungen in Aussicht gestellt werden, und man könnte Vorteile für sein eigenes Land zu erpressen versuchen, weil man stärker ist als der Nachbar. Daß solche Maßnahmen mit normalen Beziehungen nichts mehr zu tun haben, ist selbstverständlich. Im zivilen Leben handelt es sich um kriminelle Handlungen.

Es ist klar, daß, wenn in einem Staate der Bürgerkrieg ausbricht, der Schutz der eigenen Angehörigen schwieriger wird und daß die normalen Beziehungen zu dem sich im Bürgerkrieg befindlichen Staat in Frage gestellt werden. Aber es galt bisher als Selbstverständlichkeit, daß man mit der bisher anerkannten Regierung die Beziehungen aufrechterhielt. Kein Staat, der wünscht, daß man seine Neutralität anerkennt und seine Haltung achtet, wird also dazu übergehen können, irgendeinen Rebellengeneral als besondere Regierung anzuerkennen und mit ihm gleichzeitig außenpolitische Beziehungen zu unterhalten wie mit der legitimen Regierung. Eine solche Haltung bringt den Staat, der so handelt, in ein schiefes Licht, schädigt sein Ansehen und bringt Gefahren für die Gegenwart und für die Zukunft. Das gilt vor allem, wenn der Staat offiziell sich als neutral erklärt.

IV.

Man muß zwischen dem Verhalten des einzelnen Bürgers und dem Verhalten der verantwortlichen Regierung unterscheiden. In einem diktatorisch regierten Staate haben die Bürger keine Möglichkeit, sich mit dem Ausland und seiner Politik zu beschäftigen, wenn das die Regierung nicht wünscht. Die Zeitungen dürfen nur schreiben, was der Regierung paßt oder was die Regierung befiehlt. In solchen Staaten gehen die Aeußerungen der Zeitungen und der einzelnen Bürger mehr oder weniger zu Lasten der Regierung. Trotzdem kann man auch in diesem Falle keinen »casus belli« aus der Schreibweise einer bestimmten Zeitung machen, weil man die Fiktion, daß die Regierung nicht für die Aeußerungen einer Zeitung oder eines Bürgers verantwortlich ist, aufrechterhält. Man weiß aber trotzdem in aller Welt, daß unter

dem Regime der Gleichschaltung diese Annahme eben nur eine Annahme ist, die den Tatsachen nicht entspricht.

Ganz anders ist es in einem mehr oder weniger demokratisch regierten Staate. In diesem Staate hat der Bürger die Möglichkeit, von der Preßfreiheit Gebrauch zu machen, denn es gehört zum Wesen der Demokratie, daß Preßfreiheit existiert. Die Betrachtung der Zustände im Ausland wie der Zustände im Inland ist eine Selbstverständlichkeit, und zwar beruht die Preßfreiheit darin, daß man nicht so schreiben muß, wie es der Regierung gefällt, sondern daß man seiner Ueberzeugung entsprechend schreibt, also auch schärfste Kritik üben kann. Es würde einen Eingriff schlimmster Art bedeuten, wenn ein anderer Staat gegen diese Freiheiten im Inlande Stellung nehmen wollte. Er würde damit einen Angriff auf die Selbständigkeit des andern Staates unternehmen. Das würde bedeuten, daß er den andern Staat sich hörig machen will. Von der Hörigkeit ist nur ein kleiner Schritt bis zur Untertänigkeit und bis zum Aufgefressenwerden.

Deshalb haben wir in der Schweiz als neutraler Staat, der seine Existenz der peinlichen Beachtung der Demokratie verdankt, alle Ursache, jedes Abweichen von diesem demokratischen Kurse als verhängnisvoll für unser Land zu brandmarken und das ganze Volk aufzurütteln, damit es alles tut, um die verantwortlichen Behörden zur peinlich genauen Verteidigung unserer Rechte dem Auslande gegenüber zu veranlassen.

Staatsmänner, die davon reden, daß die Bürger sich so verhalten müßten, daß man mit dem Ausland »freundschaftliche Beziehungen« pflegen könne, sind auf der schiefen Ebene, die nicht nur sie, sondern ein ganzes Land in den Abgrund rutschen lassen kann. Es kommt nicht darauf an, ob man einem Staatsmann den guten Willen zubilligt (das sollte man in jedem Falle tun können; denn sonst wäre der Betreffende ein Landesverräter), sondern es kommt darauf an, ob er so handelt, daß er die normalen Beziehungen auf eine wirklich gesunde und im Völkerrecht bisher geltende Basis stellt. Wenn er aus Gefälligkeit dem Ausland gegenüber Konzessionen macht, dann verletzt er nicht nur die Grundlagen, auf denen der Staat ruht, sondern er provoziert weitergehende Forderungen und bringt damit das Land in Gefahr.

Man muß also gerade in der heutigen Zeit darauf achten, daß die guten Beziehungen mit dem Ausland normale sind, das heißt auf der Respektierung unserer staatlichen Einrichtungen beruhen.